

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3214K – VERMEIDUNG EINER VERRINGERUNG DES DECKUNGSUMFANGES

Der Versicherer gewährt den Deckungsumfang eines bisher bei ihm unmittelbar vor der Vertragsänderung bestehenden Vertrags über dasselbe Risiko nach der Vertragsänderung weiter, auch wenn der geänderte Vertrag ohne diese Bestimmung einen geringeren Deckungsumfang vorsehen sollte.

Nicht unter diese Bestimmung fällt die Verringerung des Deckungsumfanges durch folgende Vertragsänderungen:

- die Vereinbarung geringerer Versicherungssummen (mit Ausnahme der Deckungen auf „Erstes Risiko“, bei denen die Deckung mit der höheren Versicherungssumme gilt);
- die Vereinbarung zu geringer Versicherungssummen als Folge unrichtiger Angaben des Versicherungsnehmers zur Größe der Wohnung oder des Eigenheims;
- die Vereinbarung aktueller Allgemeiner Versicherungsbedingungen;
- Herausnahme einer bisher versicherten Sparte durch Nichtbeantragung;
- Wahl einer Deckungsvariante mit geringerem Deckungsumfang;
- Herausnahme bisher mitversicherter Personen in der Privathaftpflicht und/oder der Tierhalterhaftpflicht durch Nichtbeantragung.

Der Versicherungsnehmer hat im Versicherungsfall den Nachweis des größeren Deckungsumfanges nach dem unmittelbar zuvor beim Versicherer bestehenden Vertrag zu erbringen.

Diese Bestimmung erlischt mit der nächsten vom Versicherungsnehmer beantragten Konvertierung in ein neues Produkt.